

55

hensnehmer, wie Geschäftsleute im sonstigen Wirtschaftsleben auch, als Vertragspartner mit durchaus unterschiedlichen Interessen gegenüber, bei denen jeder selbst darauf bedacht zu sein hat, seine Interessen bestmöglich zu wahren und durchzusetzen. Wer hierzu nicht in der Lage ist, verliert!

Von diesem Grundsatz muss aber dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn ein Kunde mit dem Wunsch nach Beratung an die Bank herantritt und die Bank sich auf diesen Beratungswunsch in einer Angelegenheit, die erkennbar für den Kunden von nicht unerheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, einlässt. In diesem Fall gebietet es die auch im Verhältnis zwischen Bank und Kunde geltende allgemeine Loyalitätspflicht (vergleiche dazu BGH, Urteil vom 24. Januar 2006 – XI ZR 384/03; Palandt/Sprau, BGB, 78. Auflage, § 675, Rdn. 9), dass die zu erteilende Beratung richtig und vollständig sein muss. Verstößt die Bank gegen diese Verpflichtung, kann sie sich schadensersatzpflichtig nach § 280 Absatz 1 BGB machen.

Ob die Antragsgegnerin dieser Verpflichtung zur richtigen und vollständigen Beratung gerecht geworden ist, lässt sich vorliegend mit guten Gründen anzweifeln. Dabei kommt es meines Erachtens auf die geringfügig unterschiedliche Schilderung der Parteien vom Inhalt des Gesprächs vom 14. Dezember 2018 gar nicht entscheidend an. Selbst wenn man nämlich die Darstellung der Antragsgegnerin zugrunde legt, wonach die Antragsteller lediglich nach der Möglichkeit einer Kündigung der Sollzinsvereinbarung und nicht nach der Möglichkeit der Kündigung des Darlehens gefragt haben, musste für den Mitarbeiter der Antragsgegnerin doch klar sein, dass es den Antragstellern darum ging, eine Möglichkeit zu finden, wie sie sicher und frühzeitig von der – an den Verhältnissen am 14. Dezember 2018 gemessen – hohen Zinsbelastung befreit werden konnten. Genau deswegen wurde ja am gleichen Tag die Zinssicherungsvereinbarung getroffen. Insoweit war es naheliegend und musste sich dem Bankmitarbeiter auch aufdrängen, die Antragsteller auf die Möglichkeit einer Kündigung des Darlehens nach § 489 Absatz 1 Nr. 2 BGB hinzuweisen. Selbstverständlich übersehe ich hierbei nicht, dass das Darlehen an diesem Tag noch nicht nach dieser Vorschrift kündbar war. Der Zeitpunkt des Eintritts der Kündigungswirkungen lag aber weit vor dem Zeitpunkt des Ablaufs der Sollzinsbindung, sodass die Kündigung des Darlehens insgesamt die für die Antragsteller weitaus günstigere in Betracht kom-

mende Lösung darstellte. Hierauf hätte der Bankmitarbeiter die Antragsteller, wenn er sich schon auf eine Beratung einlässt, hinweisen müssen. Es spricht somit vieles dafür, dass der Bankmitarbeiter mit seiner unvollständigen Beratung eine Rechtspflicht den Antragstellern gegenüber verletzt hat.

Zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung, bei der ich den Antragstellern, wie ausgeführt, gute Erfolgchancen einräume, möchte ich den Parteien deshalb einen Vorschlag zur Güte unterbreiten. Demnach sollten sich die Parteien zum einen darauf einigen, dass sie die Zinssicherungsvereinbarung vom 14. Dezember 2018 ersatzlos aufheben. Zum anderen sollten sie vereinbaren, dass sie die bestehenden Darlehensverträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt, den sie selbst noch bestimmen können – vorschlagsweise zum 1. Oktober 2019, beenden. Von einer Entschädigung für die seit dem 4. August 2019 bezahlten Zinsen, soweit sie den derzeit marktüblichen Zins überschreiten, möchte ich absehen. Ich will nämlich auch nicht den Eindruck erwecken, als wäre die Misere allein vom Bankmitarbeiter J. verursacht worden. Wie ich vorstehend bereits ausgeführt habe, obliegt es im Rahmen eines bestehenden Darlehensverhältnisses grundsätzlich jeder Partei selbst, auf die Wahrung ihrer Rechte und Interessen bedacht zu sein. Insoweit machen es sich die Antragsteller schon sehr leicht, wenn sie die Verantwortung nunmehr allein der Bank zuschieben. Ihnen wäre es selbst ohne Weiteres möglich gewesen, sich über die Kündigungsmöglichkeit eines Darlehens nach Ablauf von zehn Jahren zu informieren. Das Internet bietet hierfür sämtliche gewünschten Auskünfte. Gibt man etwa in der Suchmaske von Google die Begriffe „Darlehen“ und „Kündigung“ ein, erscheinen innerhalb von 0,38 Sekunden ungefähr 211.000 Ergebnisse. Schon das erste Suchergebnis weist auf die Seite [wikipedia.org/wiki/Kreditkündigung](https://de.wikipedia.org/wiki/Kreditkündigung) und die Kündigungsmöglichkeit nach zehn Jahren hin. Nicht nur der Bankmitarbeiter J., auch die Antragsteller haben deshalb das Naheliegende unterlassen. Deshalb ist nicht einzusehen, dass die Antragsgegnerin nur aufgrund der Gutmütigkeit ihres Mitarbeiters J. für die Folgen einer unzureichenden Beratung allein und in vollem Umfang einstehen soll. Einen Teil ihrer Verantwortung müssen die Antragsteller schon selbst tragen.

Die Antragsteller haben oft falsche Vorstellungen, welche Rolle einer Bank als Geschäftspartner eines Zahlungsdienstevertrags gegenüber dem Kunden